



Hessisches Ministerium des Innern und für Sport
Postfach 31 67 · D-65021 Wiesbaden

Geschäftszeichen: - V 31 - 95a02.07-01-23/001 -

Ausschließlich per E-Mail

Kreisausschüsse der Landkreise

- Kreisbrandinspektorinnen und Kreisbrandinspektoren -

Bearbeiter/in Frau Luttenberger / Frau Schwarz
Durchwahl (06 11) 353 1664 / 353 1037
Telefax: (06 11) 353 1426
Email: V3@hmdis.hessen.de
Ihr Zeichen
Ihre Nachricht

Magistrate der Städte mit Sonderstatus

- Leiterinnen und Leiter der Feuerwehr -

Datum 16. Januar 2024

Magistrate der Städte mit Berufsfeuerwehr

- Leiterinnen und Leiter der Berufsfeuerwehr -

Obere Katastrophenschutzbehörden

Regierungspräsidium Darmstadt

Regierungspräsidium Gießen

Regierungspräsidium Kassel

Hilfsorganisationen

Nachrichtlich:

Landesfeuerwehrverband

Hessischer Landkreistag

Hessischer Städtetag

Hessischer Städte- und Gemeindebund

Unabkömmlichstellung von im Zivil- oder Katastrophenschutz Mitwirkenden im Spannungs- und Verteidigungsfall

Hier: Aktuelle Rechtslage und Verfahrensablauf

Dieser Erlass soll als informatorischer Leitfaden für die Unabkömmlichstellung im Spannungs- oder Verteidigungsfall einschließlich des Bündnisfalls oder bei Anordnung des Bereitschaftsdienstes von grundsätzlich wehr- oder dienstleistungspflichtigen Personen, die im Zivil- oder Katastrophenschutz mitwirken, dienen. Dabei gibt der Erlass einen Überblick über die maßgeblichen Rechtsvorschriften und erläutert den Ablauf des Verfahrens.



Die Wehrpflicht gilt erst im Spannungs- oder Verteidigungsfall und beinhaltet die Verpflichtung deutscher Männer, als Soldaten unbefristeten Wehrdienst zur Verteidigung des Rechts und der Freiheit des deutschen Volkes zu leisten.

Unabkömmlichstellung bedeutet, dass die Bundeswehr im Spannungs- oder Verteidigungsfall oder bei Anordnung des Bereitschaftsdienstes von einer Einberufung von Wehrpflichtigen und einer Heranziehung von Dienstleistungspflichtigen absieht, wenn diese für ihre im Zivil- oder Katastrophenschutz ausgeübte Tätigkeit unentbehrlich sind. Von der Unabkömmlichstellung ist die Zurückstellung nach § 12 Wehrpflichtgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. August 2011 (BGBl. I S. 1730), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 28. Juni 2021 (BGBl. I S. 2250) (WPfIG) und § 67 Soldatengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Mai 2005 (BGBl. I S. 1482), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 31. Mai 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 140) (SG), zu unterscheiden: Die Wehr- und Dienstpflicht wird hier anders als bei der Unabkömmlichstellung aus individuellen, in der Person der oder des Wehr- und Dienstpflichtigen liegenden Gründen zurückgestellt.

Vorschläge zur Unabkömmlichstellung können für Wehrpflichtige erst bei Feststellung des Spannungs- oder Verteidigungsfalls und für Dienstleistungspflichtige erst bei Anordnung des Bereitschaftsdienstes gestellt werden. Die nachfolgenden Erläuterungen sind daher rein vorsorglicher, informatorischer Natur.

I. Grundlagen und maßgebliche Rechtsvorschriften

Wenn und solange Wehr- und Dienstleistungspflichtige für ihre im Zivil- und Katastrophenschutz ausgeübte Tätigkeit nicht entbehrt werden können, können diese für den Wehrdienst unabkömmlich gestellt werden. Es sind das öffentliche Interesse am Wehrdienst mit dem öffentlichen Interesse an der Ausübung der zivilen Tätigkeit gegeneinander abzuwägen. Wann die Interessenabwägung zugunsten der Tätigkeit im Zivil- und Katastrophenschutz ausgeht, ist abhängig vom Einzelfall. Unabkömmlichstellungen kommen vor allem für solche Personen in Betracht, die wesentliche Schlüsselpositionen im Bereich des Zivil- und Katastrophenschutzes besetzen und die daher nicht durch den Einsatz anderer Kräfte ohne weiteres ersetzt werden können. Nach hiesiger Einschätzung ist dies insbesondere bei Leitungsfunktionen und der Ausübung von wesentlichen Kernaufgaben gegeben.

1. Wehrpflichtige

Die Unabkömmlichstellung ist für Wehrpflichtige in § 13 WPfIG geregelt.

Wehrpflichtig sind grundsätzlich alle deutschen Männer ab Vollendung des 18. Lebensjahres bis zum Ablauf des Jahres, in dem der Wehrpflichtige das 60. Lebensjahr vollendet, §§ 1 Abs. 1 Nr. 1, 3 Abs. 5 WPfIG. Die Wehrpflicht ist seit dem 1. Juli 2011 zwar ausgesetzt, lebt aber im Falle eines Spannungs- und Verteidigungsfall wieder auf, § 2 WPfIG.

Verteidigungsfall meint, dass das Bundesgebiet mit Waffengewalt angegriffen wird oder ein solcher Angriff unmittelbar droht, Art. 115a Abs. 1 Satz 1 GG. Der Spannungsfall nach Art. 80a Abs. 1 GG stellt hierzu eine Vorstufe dar. Sowohl der Spannungs- als auch der Verteidigungsfall werden grundsätzlich vom Bundestag festgestellt. Im Rahmen der Bündnisverteidigung löst ein Bündnisfall nach Art. 80a Abs. 3 GG das gleiche Regelungsgefüge wie bei einem Spannungs- oder Verteidigungsfall aus und ist daher vorliegend als möglicher dritter Anwendungsfall stets mit zu denken. Der Bündnisfall wird von einem internationalen Organ im Rahmen des jeweiligen Bündnisvertrags mit Zustimmung der Bundesregierung festgestellt.

Im Spannungs- oder Verteidigungsfall ist zeitlich unbefristeter Wehrdienst zu leisten, § 4 Abs. 1 Nr. 7 WPfIG.

2. Dienstleistungspflichtige

Im Spannungs- und Verteidigungsfall können Dienstleistungspflichtige ebenfalls zum unbefristeten Wehrdienst herangezogen werden. Dienstleistungspflichtige sind vereinfacht zusammengefasst u.a. frühere Berufssoldatinnen und -soldaten, frühere Soldatinnen und Soldaten auf Zeit und insbesondere Personen, die sich entsprechend freiwillig schriftlich verpflichtet haben, § 59 SG. Die entsprechende Regelung zur Unabkömmlichstellung für Dienstleistungspflichtige befindet sich in § 68 SG.

Darüber hinaus können Dienstleistungspflichtige in einer dem Spannungs- und Verteidigungsfall vorgelagerten Krisenlage zu unbefristeten Wehrübungen herangezogen werden, §§ 59, 60 Nr. 1, 61 Abs. 3 SG. Voraussetzung hierzu ist, dass die Bundesregierung

die Wehrübung als Bereitschaftsdienst anordnet. Auch in diesen Fällen kommt eine Unabkömmlichstellung für Personen, die aufgrund ihrer Tätigkeit im Zivil- und Katastrophenschutz unentbehrlich sind, in Betracht.

II. Verfahren und beteiligte Stellen

Der Bund hat mit der Unabkömmlichstellungsverordnung vom 24. August 2005 (BGBl. I S. 2538), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 2. Juni 2016 (BGBl. I S. 1257), (UkV) das Verfahren und die Zuständigkeiten bei der Unabkömmlichstellung von Wehr- und Dienstleistungspflichtigen entsprechend näher ausgestaltet, §§ 13 Abs. 2 Satz 3 i.V.m. 50 Abs. 1 Nr. 1 WPflG und §§ 68 Abs. 2 Satz 3 i.V.m. 93 Abs. 1 Nr. 9 SG.

Die Hessische Ausführungsverordnung zur Unabkömmlichstellungsverordnung vom 8. Juli 2009 (GVBl. I 2009, 266), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 3. November 2014 (GVBl. S. 269), (UkVAV HE) modifiziert Zuständigkeiten, insbesondere diejenigen Stellen, die ein Vorschlagsrecht hinsichtlich der Unabkömmlichstellung innehaben.

Ausgangspunkt des Verfahrens ist die Feststellung des Spannungs- oder Verteidigungsfalls oder im Hinblick auf Dienstleistungspflichtige zudem die Anordnung des Bereitschaftsdienstes durch die Bundesregierung, § 3 Abs. 1 UkV. Vorschläge für die Unabkömmlichstellung können erst ab diesen Zeitpunkten eingereicht werden.

Wurde eine solche Feststellung oder Anordnung getroffen, so lässt sich das nachfolgende Verfahren in folgende Abschnitte unterteilen:

- Abschnitt 1: Benennung der Wehr- oder Dienstleistungspflichtigen
- Abschnitt 2: Vorschlag zur Unabkömmlichstellung
- Abschnitt 3: Entscheidung über die Unabkömmlichstellung
- Abschnitt 4: Widerruf der Unabkömmlichstellung

1. Erster Abschnitt

Wurde der Spannungs- oder Verteidigungsfall festgestellt oder wurde der Bereitschaftsdienst angeordnet, so können der Dienstherr, die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber in Bezug auf die Beamtinnen und Beamten und die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer für die sie eine Unabkömmlichstellung anstreben, diese bei der vorschlagsberechtigten Behörde anregen. Für ehrenamtlich Tätige liegt das Recht zur Anregung entsprechend bei den Zivil- und Katastrophenschutzeinrichtungen.

Dies erfolgt durch Benennung der Wehrpflichtigen und Dienstleistungspflichtigen, welche unabkömmlich gestellt werden sollen, bei der vorschlagsberechtigten Behörde, § 2 Abs. 1 UkV. Der Benennung muss eine Begründung beigefügt werden.

Ist der Dienstherr, die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber identisch mit der zuständigen vorschlagsberechtigten Behörde, so erübrigt sich eine Benennung.

2. Zweiter Abschnitt

In einem zweiten Schritt entscheidet die vorschlagsberechtigte Behörde darüber, ob ihr die Benennung begründet erscheint, § 2 Abs. 2 Satz 1 UkV. Ist dies der Fall, so schlägt sie die betreffenden Personen bei der zuständigen Wehersatzbehörde zur Unabkömmlichstellung vor, § 2 Abs. 2 Satz 1 UkV. Hierbei hat sie das Begründungserfordernis aus § 1 Abs. 5 UkV zu beachten.

3. Dritter Abschnitt

Nach Einreichung der Vorschläge zur Unabkömmlichstellung prüft die jeweils zuständige Wehersatzbehörde die Vorschläge, § 1 Abs. 1 UkV. Hierbei handelt es sich um dasjenige Karrierecenter der Bundeswehr, in dessen Zuständigkeitsbereich die Wehrpflichtigen und Dienstleistungspflichtigen ihren Wohnsitz haben, § 14 Abs. 1 Nr. 2 WPfIG, § 3 Abs. 2 Satz 1 UkV, § 2 Wehrverwaltungsaufgabenübertragungsgesetz (WVwAÜG). Dabei ist der räumliche Zuständigkeitsbereich der Karrierecenter den Grenzen der Länder angepasst, § 14 Abs. 2 Satz 1 WPfIG.

Nach § 3 Abs. 4 UkV werden Einberufungen von Wehrpflichtigen und Heranziehungen von Dienstleistungspflichtigen bis zur Entscheidung über die Unabkömmlichstellung ausgesetzt.

Die Unabkömmlichstellung kann gemäß § 3 Abs. 5 UkV sowohl für begrenzte als auch für unbegrenzte Zeit ausgesprochen werden.

Im Fall der Ablehnung vorgeschlagener Unabkömmlichstellungen besteht mit § 3 Abs. 3 UkV eine Sollvorschrift, wonach vorschlagsberechtigten Behörden vor der Ablehnung einer vorgeschlagenen Unabkömmlichstellung angehört werden.

Die Entscheidung über die Unabkömmlichstellung wird der vorschlagenden Behörde nach § 3 Abs. 7 UkV schriftlich mitgeteilt. Bei ablehnender Entscheidung kann die vorschlagsberechtigte Behörde innerhalb von einer einwöchigen Frist nach Zugang der Entscheidung einen bei der Wehrersatzbehörde zum Ausgleich von Meinungsverschiedenheiten gebildeten Ausschuss anrufen, § 6 UkV.

4. Vierter Abschnitt

Fallen die Voraussetzungen für die Unabkömmlichstellung weg, so muss die Dienstbehörde, die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber des Wehrpflichtigen oder der bzw. des Dienstleistungspflichtigen den Wegfall der zuständigen Wehrersatzbehörde anzeigen, § 13 Abs. 3 Satz 1 WPfIG bzw. § 68 Abs. 3 Satz 1 SG.

Nach § 5 Abs. 1 UkV wird die Unabkömmlichstellung bei Wegfall ihrer Voraussetzungen widerrufen, wobei nach § 5 Abs. 3 UkV die vorschlagsberechtigte Behörde vor dem Widerruf gehört wird.

Wie im Fall einer Ablehnung so kann auch im Fall des Widerrufs die vorschlagsberechtigte Behörde innerhalb einer Frist von einer Woche nach Zugang der Entscheidung einen bei der Wehrersatzbehörde gebildeten Ausschuss zum Ausgleich von Meinungsverschiedenheiten anrufen, § 6 UkV.

III. Zuständige vorschlagsberechtigte Stellen

Für die im Zivil- und Katastrophenschutz Mitwirkenden sind nachfolgende Stelle vorschlagsberechtigt:

Vorschlagsberechtigung	Personengruppe	Rechtsgrundlage
Bürgermeisterin oder Bürgermeister bzw. Oberbürgermeisterin oder Oberbürgermeister	Im Selbstschutz Tätige	§ 2 Nr. 1 a) UkVAV HE, § 1 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. § 1 Abs. 2 UkV

Vorschlagsberechtigung	Personengruppe	Rechtsgrundlage
Magistrat in kreisfreien Städten und Kreisausschuss in den Landkreisen	Personen, die im Zivilschutz tätig sind oder einer Hilfsorganisation des Katastrophenschutzes angehören (öffentliche und private Einheiten und Einrichtungen nach § 27 HBKG, § 11 ZSKG)	§ 2 Nr. 1 b) UKVAV HE, § 1 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. § 1 Abs. 2 UKV
Dienstaufsichtsbehörde	Landrätin oder Landrat in den Landkreisen, Oberbürgermeisterin oder Oberbürgermeister in den kreisfreien Städten	§ 1 Abs. 2 Nr. 1 UKVAV HE, § 1 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. § 1 Abs. 2 UKV

Im Auftrag



(Dr. Bräunlein)